

## Bürokratieentlastungsgesetz: Bundestag verabschiedet Gesetz

Hinweis: Bundestag stimmt am 10.07.2015 dem Gesetz zu. Darüber hinaus verabschiedete der Bundesrat eine Entschließung, in der er die Bundesregierung bittet, zu prüfen, inwieweit weitere Vereinfachungen bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern umgesetzt werden können. [Beschluss BR-Drs. 304/15 \(B\)](#)

Der Bundestag hat am 02.07.2015 das Bürokratieentlastungsgesetz mit einer Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf verabschiedet. Die Erleichterung für das KiStAM-Verfahren wurde leicht modifiziert.

### Hintergrund

Am 25.03.2015 wurde vom Bundeskabinett der Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes beschlossen. Ziel des Bürokratieentlastungsgesetzes ist, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und Impulse für Wachstum und Investitionen zu setzen. Dabei sollen schnelle und spürbare Entlastungen für die mittelständische Wirtschaft geschaffen und einzelne Maßnahmen der Eckpunkte zum Bürokratieabbau kurzfristig umgesetzt werden. Das Gesetz wurde nach ausführlicher Beratung in den Ausschüssen am 02.07.2015 vom Bundestag verabschiedet. Bis zum Schluss war offen, ob es nicht, wie von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagen, zu einer Anhebung des Wertes im EStG für die geringwertigen Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro kommen sollte. Dieser Vorschlag wurde am Ende nicht umgesetzt. Der Bundesrat wird sich am 10.07.2015 mit dem Gesetz befassen.

### Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf

Gegenüber dem Regierungsentwurf wurden die Regelungen zu Vereinfachung des Verfahrens zum automatischen Abruf des Kirchensteuermerkmals (KiStAM) - Verfahrens in § 51a Abs. 2 c EStG modifiziert. Das KiStAM-Verfahren enthält derzeit eine jährliche schriftliche individuelle Informationspflicht des Kirchensteuerabzugsverpflichteten über den vorstehenden Datenabruf und das Widerspruchsrecht beim Bundeszentralamt für Steuern. Zur Bürokratieentlastung

bei den kirchensteuerabzugsverpflichteten Unternehmen sollte bereits im Regierungsentwurf die jährliche Informationspflicht über die bevorstehende Datenabfrage und das Widerspruchsrecht durch einen zumindest einmaligen Hinweis während der Dauer der rechtlichen Verbindung ersetzt werden. Im vom Bundestag verabschiedeten Gesetz wurde klargestellt, dass ein Hinweis auf die Möglichkeit des Sperrvermerkes in dem Jahr, in dem eine Anlass- oder Regelabfrage stattfindet, so rechtzeitig erfolgen muss, dass der Schuldner der Kapitalertragsteuer noch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern erwirken kann. Darüber hinaus soll der Kirchensteuerabzugsverpflichtete verpflichtet werden, bei einem Wechsel des Schuldners z. B. bei einer Versicherungsleistung, erneut zu informieren.

### Fundstellen

Bundestag, Gesetzesbeschluss, [BR-Drs. 304/15](#)

Ausschusses für Wirtschaft und Energie, Beschlussempfehlung und Bericht, [BT-Drs. 18/5418](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.